

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Die Siemens Energy AG entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex 2022“) und wird ihnen auch zukünftig entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

- Den Empfehlungen C.4 und C.5 wird nicht entsprochen. Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Statt die empfohlene Höchstzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen können, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Dabei soll die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, die je nach Mandat unterschiedlich sein kann.

- Der Empfehlung C.2 wird nicht entsprochen. Gemäß Empfehlung C.2 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Die persönliche Eignung eines Kandidaten hängt von zahlreichen Faktoren ab, die im Einzelfall berücksichtigt werden. Dabei ist das Alter eines Kandidaten für sich genommen nach Ansicht des Aufsichtsrates kein Kriterium, das die Eignung eines Kandidaten ausschließt. Zudem tragen nach dem Verständnis des Aufsichtsrates Mitglieder mit langjähriger professioneller Erfahrung zur Diversität des Aufsichtsrates bei.

Die Siemens Energy AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2021 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2019“) entsprochen mit Ausnahme der genannten Empfehlungen C.4 und C.5.

Von den Empfehlungen C.10 Satz 1 beziehungsweise D.4 Satz 1 wurde bis zum 3. Dezember 2021 abgewichen: Bis zu diesem Zeitpunkt war Herr Prof. Dr. Thomas Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Im Hinblick auf die Funktion von Herrn Prof. Dr. Thomas als Mitglied des Vorstands der Siemens AG gilt er nach den Unabhängigkeitsindikatoren des Kodex nicht als unabhängig. Die Abweichung ist entfallen, da Herr Prof. Dr. Thomas den Vorsitz des Prüfungsausschusses am 3. Dezember 2021 niedergelegt und Frau Mulliez als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernommen hat.

München, im September 2022

## **Siemens Energy AG**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat